

ZH_OBERGERICHT UE210390 vom 26. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210390

FR: ZH_OBERGERICHT UE210390 du 26 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210390 del 26 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Am 13. November 2021 erstattete A._____ eine Strafanzeige gegen die B._____ Schweiz AG bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Urk. 6/1). Die Staatsanwaltschaft erliess am 23. November 2021 eine Nichtanhandnahme- verfügung (Urk. 3).

E. 2

A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 6) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Be- schwerdeführer habe seine Strafanzeige damit begründet, dass er am 10. Sep- tember 2021 gegen die von der C._____ Schweiz AG ausgelöste Zahlungsauffor- derung eine Beschwerde eingereicht habe. Am 5. November 2021 habe er eine Rechnung der Beschwerdegegnerin 1 über Fr. 206.04 erhalten, wobei ihm im Ok- tober 2020 versichert worden sei, dass keine weiteren Kosten entstehen würden. Zwischen April und Juni 2021 habe eine Mitarbeiterin der C._____ Versand AG sogar festgestellt, dass er über ein Guthaben auf seinem Kundenkonto verfüge. Das Geld, mindestens Fr. 80.--, sei jedoch nach seiner Retoure nie zurückerstat- tet worden. Es sei ihm in der Folge zusammengefasst zu viel verrechnet worden. Deshalb fordere er rechtliche Massnahmen wegen ungerechtfertigter Bereiche- rung nach Art. 62 OR und fordere unentgeltliche Rechtspflege. Die Staatsanwalt- schaft erwog dazu, es handle sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit. Ein strafba-

- 3 - res Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 sei nicht ersichtlich. Die Voraussetzun- gen für die Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung seien nicht gegeben (Urk. 3).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft verzichtet gemäss Art. 309 Abs. 4 StPO auf die Er- öffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt. Nach Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtan- handnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Poli- zeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvo- raussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen erfolgen, so etwa bei

offensichtlicher Strafflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Ein Straftatbestand gilt dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Ergibt sich indes aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus den eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht, so eröffnet sie eine Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen allerdings erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_724/2021 vom 10. Januar 2022 E. 3.1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei die zuständige Behörde für den Bezirk Bülach. Sie sei von Amtes wegen verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit nicht erledigt. Er habe die Beschwerdeführerin 1 mit der Strafanzeige belastet. Durch die Nichtanhandnahme

- 4 - entstünden weitere unnötige Aufwendungen, um beim Obergericht Beschwerde zu führen. Die Nichtanhandnahme enthalte kein Wort zu den widersprüchlichen Angaben zur Zahlungsaufforderung der Beschwerdeführerin 1 (Urk. 2).

E. 2.4

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung nicht in Abrede gestellt, die an sich zuständige Strafverfolgungsbehörde zu sein. Sie hat erwogen, dass kein Hinweis auf ein strafbares Verhalten ersichtlich sei. Es liege eine zivilrechtliche Angelegenheit vor. Zwar hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht, Delikte zu verfolgen. Indessen ist - wie erwähnt - zur Eröffnung einer Strafuntersuchung ein hinreichender Verdacht notwendig. Ein solcher ergibt sich weder aus der Strafanzeige noch aus der Beschwerde. In Strafverfahren wird die Verletzung strafrechtlicher Normen geprüft. Die ungerechtfertigte Bereicherung, wie sie der Beschwerdeführer offenbar geltend machen will, ist im Obligationenrecht (OR) geregelt. Ungerechtfertigte Bereicherung ist kein Straftatbestand, sondern eine zivilrechtliche Forderungsgrundlage. Gestützt darauf ist kein Strafverfahren zu eröffnen. Der Beschwerdeführer erläutert nicht konkret, welche widersprüchlichen Angaben zur Zahlungsaufforderung er meint. Fordert die Beschwerdeführerin 1 einen Betrag von ihm, den er seiner Ansicht nach nicht schuldet, liegt grundsätzlich eine zivilrechtliche Streitigkeit vor. Hinweise auf eine strafbare Handlung ergeben sich aus der in den Akten liegenden Zahlungsaufforderung nicht (vgl. Urk. 6/2). Der vom Beschwerdeführer erwähnte Art. 8 BV schützt die Rechtsgleichheit. Inwiefern der angefochtene Entscheid Art. 8 BV (der kein Straftatbestand ist) verletzen soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 3.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiter erläutert bzw. dargelegt hat, ist darauf nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat an sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1

StPO). Er ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 4).

- 5 - Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt nach Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO voraus, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Das ist vorliegend nicht der Fall. Mangels eines Hinweises auf eine strafbare Handlung, ist der Zivilklage im Rahmen eines Strafverfahrens kein Erfolg beschieden. Zudem erscheint die Beschwerde aussichtslos. Das Gesuch ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Fall sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG).

E. 3.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er nicht zu entschädigen. Da keine Stellungnahmen eingeholt wurden, sind keine weiteren Entschädigungsansprüche zu prüfen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.